

der angeblich dem Totengräber die Weisung gegeben hatte, falls kein Sarggeld bezahlt sei, den Toten aus dem Sarge „herauszuschütten“. Die Folge war, dafs am 9. Juli 1593 das Sarggeld abgeschafft wurde. Genauere Kenntniss über diese Vorgänge verdanken wir wieder unserem Engelh. Forstmann, der zu seiner Rechtfertigung einen ausführlichen Bericht aufsetzte und ihn durch den Kastenschreiber der im September 1593 aufgestellten Rechnung des Gemeinen Kastens für das Jahr 1592/93 einverleiben liefs. Dieser Bericht ist aber für die hier behandelte Frage so wertvoll, dafs ich es für nötig halte, ihn hier einzufügen.

„Dis Sarckgelt ist von den 9. Julii 1593 nicht mehr eingefordert wordenn, dahero das die Bürger unnd Handtwerger sich für den Fürstlichen Commissarien alhier uff dem Schlos beschweret habenn, dasselbe ferner tzu gebenn, und mich Engelhart Forstman, beschuldiget, dafs ich dem Thodengreber bevholen, wer nicht gelt gebe, den sol er aufs dem Sarck schutten und blos in die erden legenn. Dieweil ich aber bey ihrer Clage für den Herren Commissarien nicht gewesen, viel weniger dartzu erfordert worden, sondern dem Rath bevholen wordenn, uns gegen einander zu verhörenn, und da sich ihre Clage in warheit also befinde, mir einhalt zu thun und das Sarggelt abschaffen: nachdem aber diese verhör bis dahero nicht gescheen und diese Castens Rechnung gemacht worden und Ihr, unsere kommende Vorsteher, wissenschaft haben möget, warumb das Sarggelt nicht mehr eingefordert worden und ich etwas uff ihre Clage antworte, so thue ichs in dieser Rechnung also:

Dafs Sarggelt zu nehmen habe ich nicht geordnet, dann ich viel zu wenig dartzu gewesen, sondern ist vor 21 Jahren lauts Casten Rechnung von dem Pfarrer und Rath umb genugsamer Ursach willen den armuth zum besten geordnet und, wafs einkommen in 21 Rechnungen, alle Jhar inn beysein und angehör des pfarrers und Raths berechnet wordenn und under dieser Zeit cu zween unterschiedlicher malen vom Rath und Pfarrer uns Vorstehern bevholen wordenn über diese Einnahme tzu haltenn.

Die weil mir nun die gantze Einnahme des Kastens bevholen, habe ich dafs Sarggelt auch innehaben musen und habe selbst von meinen verstorbenen dafs Sarggelt gegeben. Das ich aber meiner Cleger beschuldigung nach diesen uncristischen ernst und die grofse Unehre den Verstorbenen solte beweist habenn, das, wehre mir nicht gelt gebenn, das solcher vonn den Thodengräber uff meinen bevhel aufs dem Sarck solte aufgeschüttet werden, daran geschiet mir zum höchsten unrecht; denn die Thodten also verunehren, ist in meine gedancken niemals kommen, viel weniger habe ichs bevholen, ist auch von den Thodengräber niemals meinem bevhel nach gescheen, seind darumb meiner Cleger beschuldigung wieder mich lautter beschmutzung und ungegründete ufflagen.

Ich binn in dieser Einnahme viel gelinder gewest als zunehmen geordnet wordenn. Unnd das ich meine gelindigkeit inn diesem Jhar mit grunde und warheit beweise, thue ich dafs also:

Von Michaelis Ao. 1592, wen sich unfer Jhar und Einnahme anfehet, bis uff den 9. Julii Ao. 1593 seindt 42 Wochen; darinnen seindt verstorben und begraben wordenn 143 personen, welche alle